

Bundesbeschluss

betreffend den Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung

vom 24. März 2006

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2003², beschliesst:

Art. 1

¹ Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Übereinkommen STE 108³ zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung.

Nationalrat, 24. März 2006

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 24. März 2006

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 4. April 2006⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 13. Juli 2006

¹ SR 101
² BBl 2003 2101
³ SR 0.235.1
⁴ BBl 2006 3649

Beitritt der Schweiz zum Zusatzprotokoll vom 8. November 2001
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen
Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden
und grenzüberschreitende Datenübermittlung. BB
